

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

- 1.1. Die vorliegenden Bedingungen finden auf die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Liapor Schweiz Vertriebs GmbH (nachgenannt Liapor Schweiz) und ihren Kunden Anwendung. Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich abgefasst und von hierzu bevollmächtigten Vertretern der Liapor Schweiz unterzeichnet sind.
- 1.2. Der Vertragsabschluss zwischen Kunde und Liapor Schweiz kommt mit der Entgegennahme der persönlich, telefonisch oder schriftlich erteilten Bestellung zustande. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für Liapor Schweiz wirksam.

2. Preise

- 2.1. Sämtliche Preise sind freibleibend. Die Anpassung an die Tagespreise bleibt vorbehalten.
- 2.2. Für Liapor-Blähton und Liaver-Blähglas gelten ausschliesslich Ab-Werk- (Pautzfeld und Ilmenau) oder ab Lager- (Wangen a.A.) Preise.
- 2.3. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf den Fakturen separat ausgewiesen. Gemäss Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige Z 777 muss bei Änderungen des Fakturabetrages ein entsprechender Beleg erstellt werden. Allfällige Faktura Korrekturen (Einheitspreise, Mengen, Rabatte) aber auch Palettenretouren, sind mit der Liapor Schweiz zu vereinbaren.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Empfängers. Für Liapor-Transporte tritt Liapor Schweiz gegenüber ihrer Kundschaft lediglich als Vermittler auf und ist demnach nicht Vertragspartei. Für Folgeschäden infolge verspäteter Anlieferung infolge Pannen, Staus o.ä. sowie für Schäden die beim Ablad (Entlad) entstehen, haftet der Transporteur. Der Sachverhalt ist mit dem Chauffeur unmittelbar festzustellen und schriftlich festzuhalten. Allfällige Schadenersatzforderungen müssen direkt beim jeweiligen Transporteur geltend gemacht werden. Die Liapor Schweiz lehnt jede Haftung für solche Schäden ab.
- 3.2. Die in Rechnung gestellten Paletten sind zusammen mit der Warenfaktura zu bezahlen. Paletten werden mit Fr. 18.-- verrechnet und mit Fr. 14.-- vergütet. Die Liapor Schweiz führt keine Paletten – Konti für Kunden.
- 3.3. Die Liapor Schweiz lehnt Ansprüche auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung, insbesondere infolge Warenmangels beim Herstellerwerk oder vorübergehender Lagerknappheit, ab. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Liapor Schweiz ein schweres Verschulden an der Lieferverspätung trifft.

4. Gewährleistung

- 4.1. Weist die Lieferung Mängel (Menge, Qualität etc.) auf, so hat der Kunde diese unverzüglich bei Übernahme der Ware schriftlich bei Liapor Schweiz geltend zu machen. Die behaupteten Mängel sind genau zu bezeichnen. Wird die Ware in unserem Abhollager Wangen a.A. abgeholt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Chauffeur die Ware zu kontrollieren. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zu Lasten des Unternehmers.
- 4.2. Wird die Mängelrüge nicht sofort erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 4.3. Bei rechtzeitiger Rüge eines Mangels, der nachweisbar auf einen von der Liapor Schweiz zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, ersetzt die Liapor Schweiz die beanstandete Ware kostenlos und so rasch als möglich.
- 4.4. Für ersetzte Ware leistet die Liapor Schweiz in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung.
- 4.5. Betrifft der Mangel einen Fabrikations- oder Materialfehler, leitet die Liapor Schweiz die Mängelrüge an die Herstellerfirma weiter.
- 4.6. Bei unsachgemässer Verwendung, Behandlung oder fehlerhafter Verarbeitung durch den Kunden oder Dritte, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, unsachgemässer Aufbewahrung und ähnlichen Fällen ist jede Haftung der Liapor Schweiz ausgeschlossen.
- 4.7. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.
- 4.8. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Fakturen sind zahlbar netto innert 30 Tagen ab Versanddatum der Fakturen. WIR-BA können nicht an Zahlung genommen werden. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Liapor Schweiz.
- 5.2. Zahlungsort ist Wangen a.A., Geschäftssitz der Liapor Schweiz.
- 5.3. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Fakturadatum befindet sich der Kunde automatisch in Verzug und hat einen Verzugszins gemäss Ziffer 5.5 zu bezahlen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Kunden werden unberechtigt abgezogene Skonti nachbelastet.
- 5.4. Wenn ein Kunde von der Liapor Schweiz betrieben werden muss, in Konkurs gerät oder die Forderung der Liapor Schweiz in einen Nachlassvertrag einbezogen wird, fallen sämtliche von der Liapor Schweiz gewährten Vergünstigungen dahin. Wird ein Kunde von der Liapor Schweiz betrieben, so wird die gesamte Forderung inkl. Verzugszins und Kosten fällig.
- 5.5. Bei verspäteter Zahlung wird vom Ablauf von 30 Tagen ab Fakturadatum ein Verzugszins berechnet, welcher durch die Liapor Schweiz festgelegt wird und mindestens 5% beträgt.
- 5.6. Wo es die Gegebenheiten erfordern behalten wir uns vor, Barzahlung, Sicherstellung oder Bezahlung vor Ablauf der normalen Zahlungsfrist zu verlangen.
- 5.7. Kunden, die ihre Kreditlimite überzogen haben oder die mit ihren Zahlungen länger als einen Monat in Verzug sind, können von uns mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Mitteilung für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden.

6. Rücknahme nicht verwendeten Materials

- 6.1. Zuviel bezogene Sackware kann zurückgenommen werden, sofern sie sich in einwandfreiem Zustand befindet und der Lieferzeitpunkt nicht länger als max. 3 Monate zurück liegt. Es werden ausschliesslich nur ungeöffnete Paletten/Pakete zurückgenommen. Eine Gutschrift wird zu gleichen Bedingungen wie bei der Verrechnung erstellt. Für Spesen und Umtriebe wird zusätzlich folgender Unkostenbeitrag abgezogen:
 - von uns abgeholt 30% des Bruttobetrages, Verlade- und Rücktransportkosten werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.
 - durch den Kunden zurückgebracht 20% des Bruttobetrages.Beschädigte Waren oder Rückgaben im Wert unter Fr. 50.-- werden nicht vergütet.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1. Verträge, für welche die vorliegenden «Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen» gelten, unterstehen schweizerischem Recht.
- 7.2. Gerichtsstand ist Wangen a.A.. Die Liapor Schweiz hat aber auch das Recht gegen den Kunden an seinem Wohnsitz/Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

8. Abweichende Bedingungen der Kunden

- 8.1. Anderslautende Bedingungen der Besteller werden nur als verbindlich anerkannt, wenn diese von der Liapor Schweiz schriftlich bestätigt wurden.

9. Lagerhaltung

- 9.1. Unsere jährlich aktualisierte Sortiments- und Preisliste verpflichtet uns nicht zur Lagerhaltung aller darin aufgeführten Artikel.